



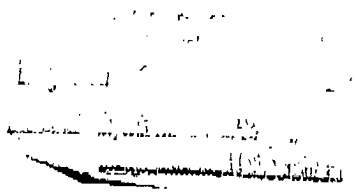
REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

**KOPIE**

19. Aug. 2004

~~1-P-147/04w~~

30 733103



**Im Namen der Republik**

1 R 147/04w

2

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Hinek (Vorsitzender), Mag. Hofmann und KR Zavesky in der Rechtssache der klagenden Partei VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION, Linke Wienzeile 8, 1061 Wien, vertreten durch Dr. Benedikt Wallner, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung Gesellschaft mbH, Rennweg 9, 1030 Wien, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 4.500,-- samt Anhang, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 29.2.2004, GZ 3 C 733/03w-10, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird F o l g e  
gegeben.

Das angefochtene Urteil wird  
dahin abgeändert, dass es zu  
lauten hat:

„Die beklagte Partei ist  
schuldig, der klagenden Partei  
EUR 3.464,34 samt 4 % Zinsen  
seit 7.6.2003 binnen 14 Tagen  
zu bezahlen.

Die beklagte Partei ist weiters  
schuldig, der klagenden Partei  
die mit EUR 2.611,86 darin  
EUR 394,48 USt und EUR 245,--  
(Barauslagen) bestimmten

1 R 147/04w

3

Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen."

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 944,50 (darin EUR 86,75 USt und EUR 424,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren auf Bezahlung von EUR 3.464,34 samt 4 % Zinsen seit 7.6.2003 ab. Die auf Seiten 9 bis 17 der Ausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die verwiesen wird, beurteilte es in rechtlicher Hinsicht dahin, dass die Beklagte im Rahmen der gegenständlichen Anlageberatung über die Risiken ausreichend aufgeklärt habe - was zur Abweisung des (dem in § 29 KSchG genannten klagenden Verband abgetretenen) Anspruchs auf Ersatz der Differenz zwischen veranlagtem und letztlich zur Auszahlung an den Anleger gelangtem Betrag führe.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin aus den Gründen der unrichtigen Beweiswürdigung und unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung im Sinne vollinhaltlicher Klagsstattgabe, hilfsweise auf Urteilsaufhebung.

I R 147/04w

4

Die Beklagte beteiligte sich am Berufungsverfahren nicht.

Die Berufung ist berechtigt.

Vorweg ist auf die Rechtsrüge einzugehen, weil damit auch die anderen Berufungsgründe ihre Erledigung finden.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist der Anlageberater zur Aufklärung seiner Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet. Welche Verhaltenspflichten ihn dabei im Einzelnen treffen, kann nur auf Grund der konkreten Umstände beurteilt werden. Stellt er etwa ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hin und veranlasst er dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung, dann haftet er für die fehlerhafte Beratung auch dann, wenn er selbst von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt gewesen sein sollte, weil er ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform anpreisen darf (RIS-Justiz RS0108074). Der OGH hat auch bereits mehrfach ausgesprochen, dass treuhändische Immobilienbeteiligungen oder stille Beteiligungen an einem Unternehmen in aller Regel ein risikoträchtiges Geschäft darstellen, bei welchem der Anlageberater zur entsprechenden Aufklärung verpflichtet ist (9 Ob 2/98d, 2 Ob 2107/96h mwN).

Anhand der Feststellungen handelt es sich beim gegenständlichen Produkt mit dem Verkaufsnamen "Flexibel" um eine treuhändige Kommanditbeteiligung des Anlegers.

1 R 147/04w

5

Anhand der Schulungen der Beklagten gegenüber ihren "Finanzberatern" gehe es inhaltlich "um die Investition in Immobilien in Wien sowie die Investition in fest verzinsliche Wertpapiere", sodass auch der die gegenständliche Beratung Durchführende zur Auffassung gelangt war, es sei dies "eine sichere Anlageform". Die Anlegerin war "als Alternative zum Sparbuch an einer Geldanlageform mit geringem Risiko interessiert". Im Rahmen des Beratungsgesprächs zum Aspekt Risikoträchtigkeit habe der Berater gegenüber der Anlegerin das Risiko "als gering" beurteilt, es sei "im Vergleich zu einer Investition in Aktien oder Wertpapieren sicherlich geringer", dies mit der Bemerkung, es werde bei diesem Produkt auch "in Immobilien in Wien investiert" und seien "im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt hohen Mieten in Wien Verluste nicht zu erwarten". "Schwankungen in der Zukunft" seien "natürlich möglich".

Nach Auffassung des Berufungsgerichtes unterließ demnach der Berater - mag er auch nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der ihm zugekommenen Schulung und seiner persönlichen Schlüsse agiert haben - jegliche substantielle Aufklärung über das Wesen der gegenständlichen Veranlagung und dessen typische Risikoträchtigkeit, sondern suggerierte der Anlegerin ein Sicherheitsniveau ähnlich wie bei einem Sparbuch (hatte die Anlegerin doch eine Alternative hiezu gesucht und nicht etwa eine geradezu gegensätzliche hoch riskante Anlageform), dies mit dem Anschein einer Immobiliarsicherheit (Hinweis auf die Investition in Immobilien sowie das Mietzinsniveau). Wenn das Risiko weiters "sicherlich geringer" sei als die Investition

1 R 147/04w

6

in "Aktien oder Wertpapiere" (unter letzteres fallen etwa auch Anleihen mit höchster Bonität), konnte der bloße kursorische Hinweis, dass "Schwankungen natürlich möglich" seien, bei der in Aussicht stehenden 10-jährigen Veranlagungsdauer auch nicht ansatzweise substantielle Erläuterungen über die konkrete Geschäftsidee zur eigenständigen Beurteilbarkeit der Wirtschaftlichkeit der Anlage ersetzen (und durfte die Anlegerin die angesprochenen "Schwankungen" - solchen sind etwa auch Sparzinsen unterworfen - auf die Höhe des Gewinns beziehen bzw musste sie allein daraus bei einer Gesamtbetrachtung des Beratungsgesprächs keineswegs auf die Gefahr eines Kapitalverlustes schließen).

Zusammenfassend hatte der der Beklagten zuzurechnende Anlageberater der eine Anlageform mit geringem Risiko suchenden Anlegerin ein typisches Risikogeschäft empfohlen, ohne die Risikoträchtigkeit dieser Beteiligungsform auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung zu erläutern, sodass die Beklagte für die begehrte Differenz zwischen veranlagtem und zur Rückzahlung gelangten Betrag nach §§ 1299, 1300 ABGB haftet (9 Ob 282/99g u.v.a.). Dies hat zur Abänderung im Sinne des Berufungsantrags zu führen.

Der Vollständigkeit halber bleibt anhand der (von der Beklagten selbst vorgelegten) Urkunden zu vermerken, dass etwa auch die Informationsbroschüre Beilage ./16 unter Hinweis darauf, dass "private Pensionsvorsorge immer wichtiger" werde, besondere Sicherheitsbedürfnisse des Anlegers anspricht, welche offensichtlich deshalb gewahrt sein sollen, weil "durch reale Boden- und Häuserwerte, durch festverzinsliche Wertpapiere,

1 R 147/04w

7

REWAG-Gewinnscheine und andere Immobilien-Wertpapiere“ ein „inflationsgesicherter finanzieller Hintergrund“ (dies unter den weiteren Attributen „gut fundiert“ und „steuersparend“) geschaffen werde - also insbesondere die Reizworte der Pensionsvorsorge und Inflationssicherung mit dem Risiko eines (teilweisen) Kapitalverlustes geradezu in Widerspruch stehen (vgl Seite 7 in Beilage ./16); dies erhärtet sich auf Seite 9 in der Wiederholung, das Vermögen des Anlegers stütze sich auf „fertiggestellte und vermietete Immobilien ... Durch diesen Veranlagungsmix könne eine hohe Wertsteigerung ... erwartet werden“; die vermieteten Immobilien seien an Mieter von höchster Bonität inflationsgesichert vermietet. Damit stehe „ihr Geld auf sicherem Terrain und ebenso sicher wird es sich vermehren.“

Wie durch derartige Anpreisungen erweckte Sicherheits-erwartungen bei näherer Betrachtung der Details dieses Veranlagungsmodells tatsächlich erfüllt werden sollen, ist etwa dem „Veranlagungsprospekt“ Beilage ./7 nicht ohne weiters zu entnehmen (und bestätigen sich die bezug habenden Bedenken in den Rechenschaftsberichten 1993 bis 1995 Beilagen ./9 bis ./11). So leiten sich aus Punkt 2.14. des Veranlagungsprospekts (Seite 10 in Beilage ./7) beträchtliche Vertriebs- und Verwaltungskosten ab, welche vorerst geradezu planmäßig zu einem Kapitalverlust des Anlegers führen: ein zwischengeschalteter Vermittler erhält eine im Aufwand der Emittentin zu verrechnende einmalige Vergütung in Höhe von 10 % (!) der Vertragssumme (!) der Treugeber spätestens zum Ende des betreffenden Jahres - dies bedeutet bei der streitgegenständlichen Veranlagung, nämlich dem Ansparen von monatlich S 2.000,-- auf 10 Jahre =

I R 147/04w

8

Vertragssumme S 240.000,--, dass sämtliche im ersten Jahr vorgenommenen Einzahlungen (von gesamt S 24.000,--) keineswegs "sicher" und "vertragsbringend" angelegt sind, sondern (zunächst) einen verlorenen Aufwand zugunsten des Vermittlers darstellen; demgemäß weisen etwa die Rechenschaftsberichte jährliche "Vertriebskosten" von rund S 63,000.000,-- (!), rund S 55,000.000,-- (!) bzw rund S 45,000.000,-- (!) und (wenig verwunderlich) einen Vermögenswert je Veranlagung auf, welcher im Zeichnungsjahr 1993 negativ (!) ist (Seite 5 in Beilage ./9), und der sich erst in den Folgejahren auf einen anteiligen Buchwert von (nur noch) rund 24 % bzw rund 45 % des Einzahlungsbetrags steigert (vgl Seite 6 in Beilage ./10 bzw Seite 7 in Beilage ./11).

Weiters sei nur beispielhaft hervorgehoben, dass die an den "Wiener Immobilienmarkt" geknüpften Sicherheitserwartungen von Anlegern nicht ohne weiteres erfüllt sind, wenn der veranlagte Betrag keineswegs im Sinne einer breiten Streuung auf Grund einer Vielzahl einschlägiger Objekte einem (bloß) durchschnittlichen Immobiliarrisiko ausgesetzt ist, sondern vom Geschäftserfolg einzelner (teilweise erst im Bau befindlicher) Immobilienprojekte abhängt (1993 gemäß Seite 2 in Beilage ./9: ein fertiggestelltes, ein in Bau befindliches Objekt; 1994 gemäß Seite 3 in Beilage ./10 seit Frühjahr 1994 nunmehr zwei fertiggestellte Objekte; 1995 gemäß Seiten 3 bis 4 in Beilage ./11 gesamt vier Objekte).

Dass die Anlegerin im gegenständlichen Fall bei Hinweis auf diese Aspekte (also einem Abhängen des Erfolgs



1 R 147/04w

9

ihrer Veranlagung vom Erfordernis des In-Verdienen-Bringens erheblicher prompt anfallender und der Kapitalvermehrung nicht unmittelbar dienender Unkosten mit wenigen Objekten ohne historisch gesicherte konkrete Ertragsentwicklung) diese Kommanditbeteiligung ebenso eingegangen wäre, ist durch nichts indiziert.

Ein Vorgehen nach § 473a Abs 1 ZPO hatte im Hinblick auf die durch die gehörig ausgeführte Rechtsrüge ausgelöste Rügepflicht des Berufungsgegners nach § 468 Abs 2 ZPO zu unterbleiben (ständige Rechtsprechung, 7 Ob 74/00h mwN).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41 bzw 50, 41 ZPO. Für den Vertagungsantrag stehen grundsätzlich keine Kosten zu (Stohanzl, ZPO<sup>15</sup> § 48 E 1). Das Erfordernis für einen Firmenbuchauszug ist nicht bescheinigt (vgl hg 1 R 379/02k); die Fahrtkosten betragen jeweils EUR 3,--.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO (dies unter Bedachtnahme auf § 502 Abs 5 Z 3 ZPO) beruht auf dem Fehlen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO. Zur grundsätzlichen Haftung des Anlageberaters bei Darstellung eines typischen Risikogeschäfts als sichere Anlageform liegt gesicherte höchstgerichtliche Rechtsprechung vor; welche Verhaltenspflichten ihn dabei konkret treffen, ist nicht von

1 R 147/04w

10

Über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 1, am 9.7.2004



**Dr. Andreas HINEK**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
des Leiters der Geschäftsabteilung